

SATZUNG

der Ski-Freunde Kuppenheim e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der am 02.10.1956 gegründete Verein führt den Namen "Ski-Freunde Kuppenheim e.V." und hat seinen Sitz in Kuppenheim.

Die Ski-Freunde Kuppenheim e.V. in Kuppenheim wurden am 6. November 1956 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Ski-Freunde Kuppenheim e.V. wollen Freunde des Skilaufs zusammenfassen, bei der Ausübung des Skilaufs unterstützen sowie die skiläuferische Aus- und Weiterbildung fördern. Beherrschung von Ski und Snowboard im alpinen Gelände werden als Ziel ihrer wintersportlichen Betätigung betrachtet. Ziel der Ski-Freunde Kuppenheim e.V. ist die Förderung des Sports durch das Anbieten und Fördern sportlicher Übungen in allen Altersstufen.
- 2) Sie sind Freunde der Natur und unterstützen alle vernünftigen Bestrebungen des Naturschutzes. Geselligkeit und Kameradschaft, Anstand und Respekt, gegenseitige Rücksichtnahme und Fairness sowie sportliches Verhalten sind bei allen Ausfahrten und Ausübungen unseres Sportes oberstes Gebot.
- 3) Die Ski-Freunde Kuppenheim e.V. sind unpolitisch und lehnen Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund. Er kann weiteren Sportfachverbänden beitreten, sofern dies seinem Zweck dient.

5) Gemeinnützigkeit

Der Verein Ski-Freunde Kuppenheim e.V. mit Sitz in Kuppenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein mit dem satzungsmäßigen Zweck des Sports oder der Kultur zur expliziten Förderung der Jugendarbeit bzw. -ausbildung.

Der Satzungszweck wird erfüllt durch nichtkommerzielle Gemeinschaftsaktivitäten, wie

- a. gemeinschaftliche Skiausfahrten und Skitouren mit begleitendem Skilaufunterricht,
- b. Teilnahme an Skiwettkämpfen, wenn skiläuferisch begabte Mitglieder aus dem Breitensport heraus wachsen,
- c. Gemeinschaftsaktivitäten auch in der schneelosen Zeit,
- d. regelmäßige Sport- und Gymnastikstunden,
- e. Aktivitäten zur Vermittlung von Kenntnissen winterlicher, alpiner Gefahren,
- f. Beratung in Ausrüstungsfragen,
- g. theoretische und praktische Unterweisung in erster Hilfe.



§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft.

Neue Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter erkennen bei Beitritt die ihnen vorgelegte Satzung mit Unterschrift an.

Nach Beschluss der Vorstandschaft können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, im Rahmen der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wird erst zum Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.

Unterlassung der Beitragszahlung bis 6 Monate nach dem Fälligkeitszeitpunkt oder Verweigerung der Beitragszahlung hat nach zweimaliger Zahlungsaufforderung Streichung aus der Mitgliederliste zur Folge.

Die Vorstandschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins entsprechend dessen Satzungen,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins vorliegt.

Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Vereinsjahr und Beitrag

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Beginn des Vereinsjahres fällig.

Während eines Vereinsjahres ein- oder austretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr.

Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder.



§ 6

Vorstand, Arbeitsbereiche, Wahlrecht, Wählbarkeit und Vergütung

Die Vorstandschaft setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand (Stellvertreter des 1. Vorstandes)
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Leiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- f) Skischulleiter
- g) Tourenwart
- h) Sportleiter
- i) Event-Manager
- j) Jugendleiter
- k) erforderlichenfalls weitere Funktionen / Stellvertreter

Die gesamte Vorstandschaft wird bei einer Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Wahlrecht: Jedes Mitglied ab 16 Jahren kann wählen und hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Wählbarkeit: Jedes erwachsene Mitglied kann gewählt werden. Eine Ausnahme gilt für den Jugendleiter, der ab 16 Jahren mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, gewählt werden kann.

Vergütung: Die Tätigkeit der Vorstandschaft wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon bestimmen, dass der Vorstandschaft für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Besondere Aufwände, die im Auftrag der Vorstandschaft entstehen, können im Einzelfall erstattet werden.

§ 7

Geschäftsordnung der Vereinsleitung

Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter zu Sitzungen einberufen. Die Vereinsleitung muss einberufen werden, wenn mindestens 30% ihrer Mitglieder es verlangen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer und Kassier

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei nicht verpflichtenden Angelegenheiten sind alle unter §6 genannten Mitglieder der Vorstandschaft in ihrem Arbeitsgebiet zeichnungsberechtigt und unterzeichnen mit "im Auftrag" (i.A.).

§ 9

Mitgliederversammlung

Der 1. Vorstand beruft alljährlich mindestens eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der spätestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kuppenheim und auf dem Internetauftritt der Ski-Freunde Kuppenheim e.V. (www.ski-freunde-kuppenheim.de).



Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- b) Entlastung der Vorstandschaft,
- c) Wahl der Vorstandschaft,
- d) Beschlussfassungen über außerplanmäßige Ausgaben,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

Der 1. Vorstand leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss und vom 1. Vorstand sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 10

Satzungsänderungen / Neufassungen der Satzungen

Über Änderungen der Vereinssatzung bzw. Neufassungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Sollten Änderungen der Satzung - die den Sinn nicht verändern - aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen.

Die Satzung ist vom 1. Vorstand, vom 2. Vorstand, vom Schriftführer und vom Kassier zu unterschreiben.

§ 11

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (z. B. Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail). Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nicht weitergegeben.

2) Fotos, Ton- und Filmaufnahmen während der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen können auf der Homepage, dem Newsletter, in der örtlichen Presse, sozialen Medien und der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht der Veröffentlichung schriftlich beim 1. Vorstand zu widersprechen.

3) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

§12

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird wie in §2, Abs. 5 beschrieben verwendet.

Johannes Axtmann

1. Vorstand

Kuppenheim, 22.11.2023

Rolf Leppin

2. Vorstand

Christina Holl

Kassier

Stephan Schwaiger

Schriftführer